

T23

Datum	31. Mai 2023
Bearbeiter:	Herr Martin Bogun
Gesch-Z.:	LFU-T23- 3423/6263+19#200779/2023
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5483
Fax:	+49 331 27548-3406

T13

30679990031 - Tesla Manufacturing Brandenburg SE - Anlagenerweiterung G01423

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) vom 15.03.2023 in der Fassung vom 09.03.2023 (Erstelldatum) - Änderung und Erweiterung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen-

Antrag auf erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG- Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen, die Errichtung weiterer Nebenanlagen sowie die Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen-

hier: Ergebnisse 2. Vollständigkeitsprüfung

Am 15.03.2023 wurde durch die Fa. Tesla Manufacturing Brandenburg SE ein Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen am Standort 15537 Grünheide (Mark) beim Landesamt für Umwelt eingereicht. Die Antragstellerin plant, die Fertigung von Elektrofahrzeugen am Standort Grünheide (Mark) über mehrere Ausbaustufen zu erweitern (Gesamtvorhaben). Zur Realisierung des Gesamtvorhabens einschließlich der Änderungen an den bestehenden Anlagen und der schrittweisen Erweiterung des Produktionsumfangs beabsichtigt die Antragstellerin mehrere Anträge auf Teilgenehmigung („TGA“) nach § 8 BImSchG zu stellen. Gegenstand der am 15.03.2023 eingereichten Unterlagen ist der Antrag auf Teilgenehmigung TGA 1 nach § 8 BImSchG. Das Erstelldatum der Antragsunterlagen ist der 09.03.2023. Der Antrag auf TGA 1 enthält ebenfalls Angaben zum Gesamtvorhaben um eine Genehmigungsprognose dafür abgeben zu können.

Am 15.03.2023 wurde T23 durch das Referat T13 zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bis zum 12.04.2023 aufgefordert.

Die Ergebnisse der 1. Vollständigkeitsprüfung sowie die notwendigen Nachforderungen an den Antragsteller wurden T13 mit Schreiben vom 12.04.2023 mitgeteilt.

Durch den Antragsteller wurde am 27.04.2023 eine Stellungnahme vorgelegt, in der auf die Nachforderungen von T23 eingegangen wurde.

Ebenfalls hat der Antragsteller die Antragsunterlagen überarbeitet, und mit Stand 30.04.2023 bei T13 eingereicht. Bestandteil dieser Antragsunterlagen war auch eine überarbeitete Schallprognose und eine Baulärmprognose.

Zusammenfassung der Teil-Prüfergebnisse Schall:

Im Zuge der 2. Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde durch die schallschutzfachliche Behörde festgestellt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind. Dieser Sachverhalt spricht gegen eine öffentliche Auslegung des Antrages.

Ergebnis und Begründung der Vollständigkeitsprüfung Bereich Schall

Im Ergebnis der 2. Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vom 30.04.2023, hier Lärmimmissionsprognose und Baulärmprognose, durch die schallschutztechnische Fachbehörde wurden folgende immissionsschutzrechtliche Aspekte festgestellt, die für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wesentlich sind:

Die Nachforderungen zum Thema Schall bearbeitete Tesla im Schreiben vom 27.04.2023 unter den Nummern 2.6.1 – 2.6.8 ab Seite 53 ff. In dieser Stellungnahme ist zu allen Nachforderungen vermerkt, dass die Nachforderungen in der aktualisierten Lärmimmissionsprognose vom 30.04.2023 eingearbeitet sind. Bei der Prüfung der **Lärmimmissionsprognose** vom 30.04.2023 wurde festgestellt, dass die folgend genannten Punkte jedoch weiterhin unbeantwortet bzw. nicht ausreichend beantwortet sind:

- 2.6.2 Entgegen der Aussage der Tesla wird in der überarbeiteten Schallimmissionsprognose weiterhin mit dem Vorbelastungsgutachten aus dem Jahre 2021 gearbeitet. Es ist nicht ersichtlich, wo bzw. wie der Gutachter auf diese Nachforderung eingeht. Die Nachforderung vom 12.04.2023 hat daher weiterhin Bestand. Der Antragsteller hat sich dahingehend zu äußern.
- 2.6.4 Auch hierzu ist entgegen der Aussagen des Antragstellers im Gutachten keinerlei Bezug genommen wurden. Die Nachforderung vom 12.04.2023 hat daher weiterhin Bestand. Der Antragsteller hat sich dahingehend zu äußern.
- 2.6.7 Hierauf wurde im Gutachten eingegangen. Es erfolgte der Hinweis, dass die Berechnung im Vergleich zu dem Verfahren G07819 nunmehr auf einem digitalen Geländemodell (DGM) basiert, in dem auch die höhenmäßige Beschreibung des Geländes Anwendung findet. Das DGM stammt vom LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg). Nicht angegeben wurde jedoch, von wann diese Daten stammen bzw. welche Version des DGM verwendet wurde. Dies ist entsprechend nachzureichen.

Vollständigkeitsprüfung zur Baulärmprognose:

Die mit den Antragsunterlagen vom 30.04.2023 eingereichte Schallprognose zum Baulärm erscheint vollständig und prüffähig.